

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Ein Kind unter 6 Jahren kann allerdings nur Mitglied werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist.

Für Minderjährige ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abgeben des Aufnahmeantrages bzw. zu dem darauf vermerkten Eintrittsdatum und wird mit dem Ausgeben / Erhalt der Mitgliedskarte bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des laufenden Monats und endet frühestens nach einem Kalenderjahr.

Die Zahlung des Beitrages und sonstiger Kosten erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- d) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bei vorzeitigem Ausschluss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Sportunfallversicherungsschutz zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie zu zahlende Kosten aus eingegangenen Verpflichtungen in der festgesetzten Form zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.